



Lorenz Hollenstein, Dezember 2018, im Gemeindeführungszimmer Flawil mit der Burgauer Offnung

Vor 550 Jahren: Die Burgauer "Offnung" von 1469

Lorenz Hollenstein, alt Stiftsarchivar,
St.Gallen

Der Begriff "Offnung" kommt vom älteren deutschen Wort "offnen", das in der heutigen Sprache "verkünden", "offenbaren" bedeutet. Eine Offnung war ein Rechtsdokument, das die Verhältnisse zwischen einem Grundherrn und den unter ihm stehenden Dorfgemeinden regelte, die am Ort geltenden Rechte und Pflichten schriftlich festhielt und den Betroffenen "verkündet", wohl vorgelesen wurde. Schon Jakob Grimm, zusammen mit seinem Bruder Wilhelm der berühmte Herausgeber der deutschen Märchen, sammelte im 19. Jahrhundert in sieben Bänden alle ihm zugänglichen Offnungen, darunter zahlreiche schweizerische und auch diejenige von Burgau.



Mit der Offnung von Burgau von 1469 gelangen wir zurück in die Zeit des bedeutenden St.Galler Fürstabts Ulrich Rösch, Administrator des Klosters von 1457 bis 1463, Abt von 1463 an bis zu seinem Tod 1491. Abt Ulrich übernahm die Abtei in zerrüttetem Zustand. Die Verwaltung und die Rechte des Klosters lagen darnieder, Unsicherheit herrschte. Ulrich Rösch aktivierte die alten Rechte der Abtei wieder, schuf aus dem zerstreuten Besitz des Klosters ein geschlossenes Territorium und strebte darin nach der Herstellung einheitlicher Rechtsverhältnisse. Ein wichtiges Instrument dazu waren die Offnungen. 1468 erreichte er eine immense Vergrößerung des Gebiets der Fürstabtei durch den Kauf des Toggenburgs, zu dem auch Burgau gehörte.

Die Herrschaft über die Gerichte (Gemeinden) Burgau, Gebhardswil und Flawil hatten als Lehen von der Abtei St.Gallen die adeligen Herren Giel von Glattburg inne, zur Zeit der Schaffung der Burgauer Offnung Junker Rudolf Giel. Rudolf Giel, geboren um 1420, gestorben wohl 1501, war nicht irgendjemand, sondern eine der bedeutendsten Gestalten seiner Zeit in der Ostschweiz, Dienstmann des Klosters St.Gallen und Vertrauensperson von Abt Ulrich Rösch.

Mit diesem hatte er die Vereinheitlichung der Rechtsordnung im Klosterstaat im Auge. Ab 1468 war er Schultheiss von Wil, 1474 bis 1476 erster überlieferter Hofmeister (erster Minister) des Klosterstaates.

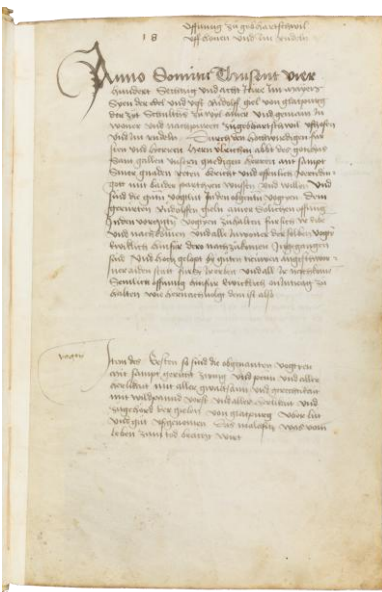
Die Offnungen der Gerichte Flawil, Gebhardswil und Burgau waren ursprünglich in dieser Reihenfolge in einem Kodex (Band) vereinigt. Die Flawiler Offnung ist einst herausgeschnitten und separat gebunden worden, die beiden anderen sind immer noch beisammen. Auf Pergamentblättern sind sie zwischen Holzdeckeln eingefügt.



Die drei Offnungen sind in deutscher Sprache verfasst. Die Burgauer Offnung besteht aus 20 beidseitig handbeschriebenen Folia (Blättern) von 27 cm Höhe und 21 cm Breite. Der Text umfasst 114 kleinere und grössere Abschnitte. Er gehört zu den ausführlichsten und damit besonders wertvollen Offnungstexten. Dem Dokument vorangestellt ist das kolorierte spätgotische Wappen der Giel von Glattburg: Geteilt, oben Silber (weiss), unten "geschacht" (in Schachbrettordnung) von Silber und Rot.

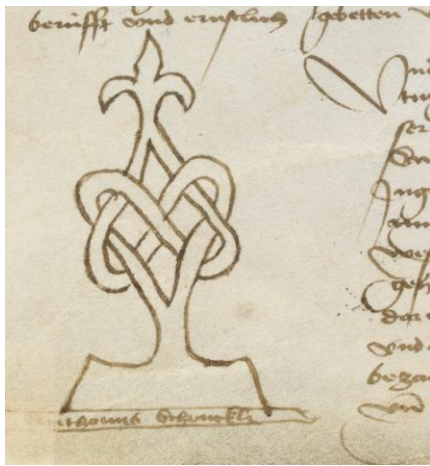
Die Burgauer Offnung beginnt mit ihrer Datierung: *Anno domini millesimo quadringentesimo und darnach im nün und sechzigosten jare, an sant Laurentientag* (10. August, es war ein Donnerstag). Es folgt der Akt der Aushandlung der Offnung zwischen dem Gerichtsherrn und den Dorfgenossen des Gerichtssprengels Burgau. Am 10. August 1469 seien *der edel und vest juncker Ruodloff Giel von Glatpurg, die zyt schulthais zuo Wyl* einerseits und *gemain hoffgenossen und mayer* (Ortsvorsteher) *zuo Burgow* zusammengekommen und über eine Offnung *mit enandern ains worden*. Neben den beiden Partnern der Vereinbarung waren beim Treffen drei weitere Personen anwesend, nämlich Konrad Rösch, Rudolf von Steinach und Anton Schenkli, Stadtschreiber von Wil. Konrad Rösch, Bruder von Abt Ulrich, war ein hoher Beamter der Abtei, Junker Rudolf von Steinach ein adeliger Gefolgsmann des Abts. Abt Ulrich war also bei der Aushandlung der Burgauer Offnung gut vertreten, sein Einfluss gesichert. Die Burgauer, freie Bauern mit eigenem Besitz, hatten aber durchaus ein echtes Mitspracherecht bei der Verhandlung. Der Gerichtsherr Rudolf Giel hatte es indes mit den Burgauern offenbar leichter als mit den "schwierigeren" Flawilern.

Die Burgauer Offnung beginnt mit ihrer Datierung: *Anno domini millesimo quadringentesimo und darnach im nün und sechzigosten jare, an sant Laurentientag* (10. August, es war ein Donnerstag).



Es folgt der Akt der Aushandlung der Offnung zwischen dem Gerichtsherrn und den Dorfgenossen des Gerichtssprengels Burgau. Am 10. August 1469 seien *der edel und vest juncker Ruodloff Giel von Glatpurg, die zyt schulthais zuo Wyl* einerseits und *gemain hoffgenossen und mayer* (Ortsvorsteher) *zuo Burgow* zusammengekommen und über eine Offnung *mit enandern ains worden*.

Neben den beiden Partnern der Vereinbarung waren beim Treffen drei weitere Personen anwesend, nämlich Konrad Rösch, Rudolf von Steinach und Anton Schenkli, Stadtschreiber von Wil. Konrad Rösch, Bruder von Abt Ulrich, war ein hoher Beamter der Abtei, Junker Rudolf von Steinach ein adeliger Gefolgsmann des Abts. Abt Ulrich war also bei der Aushandlung der Burgauer Offnung gut vertreten, sein Einfluss gesichert. Die Burgauer, freie Bauern mit eigenem Besitz, hatten aber durchaus ein echtes Mitspracherecht bei der Verhandlung. Der Gerichtsherr Rudolf Giel hatte es indes mit den Burgauern offenbar leichter als mit den "schwierigeren" Flawilern.



Am 10. August 1469 wurde die Burgauer Offnung vereinbart, die definitive, schriftliche Ausfertigung der Übereinkunft erfolgte indes erst am 30. März 1472. An diesem Tag versammelten sich die Beteiligten in Wil im Haus des nun *alt schultheissen* Rudolf Giel. Dieser hielt sich wohl lieber in seinem Stadthaus auf als auf seiner wenig wohnlichen "Gielen-Grattburg" über der Glatt im Norden zwischen Flawil und Niederglatt. Zu diesem zweiten Treffen erschien eine Burgauer Delegation, deren Mitglieder in der Offnung namentlich genannt sind, nämlich *Hainrich Hoegger, ammen,*

Hainrich Mosburg, Ulrich Eckhart, Hans Eckhart, Ulrich Eckhart der jünger, Hoegger den man nempt Schrepfer, Hans Studenruss, Hainrich Tanman, Hans Retzhas, alle von Burgow, in namen ir selbs und gemainer hofgnossen zuo Burgow ains, und der obgenant junckher Ruodolf Giel anders tails.

Die Inkraftsetzung der Offnung war nicht möglich ohne Beizug einer anerkannten Urkundsperson. Diese war der schon am Treffen von 1469 anwesende Anton Schenkli, Stadtschreiber von Wil, in Erfurt (Thüringen D) studierter Notar. Er erscheint am Ende der Offnung als *von hailger, kaiserlicher gwalt und macht ain offner gesworne notary*. Mit seinem grafischen Signet (Notariatszeichen) gibt er der Offnung die Rechtsgültigkeit, wobei er festhält, diese eigenhändig (*mit miner hand*) geschrieben zu haben. Es stellt sich die Frage, ob der Offnung zwischen August 1469 und März 1472 nachgelebt wurde. In dieser Zwischenzeit ist aus dem Meier der Zeit vor der Offnung, Angestellter des Giel, ein Ammann, Repräsentant der Bewohner von Burgau, geworden.

Zum Inhalt der Offnung

In den 114 Artikeln der Offnung – nicht alles kann hier erwähnt werden – ist eine Vielfalt von Bestimmungen enthalten. Diese sind in einem spätmittelalterlichen Deutsch abgefasst, das selbst für den Historiker von heute nicht leicht verständlich ist.

Behandelt sind etwa folgende Themen: Stellung und Rolle des Inhabers der Herrschaft, das Amt des Burgauer Ortsvorstehers, des Ammanns, die Rechtsprechung im Dorf, Strassen und Wege, Wälder, Weiden, das Geldwesen (Zinsen, Pfändungen). Zahlreiche Artikel betreffen das Bussenwesen.

Viele Abschnitte der Offnung sind dem Inhaber der Herrschaft, also Rudolf Giel, gewidmet. Im Text ist er als *Vogtherr* bezeichnet. Er hat eine starke Stellung. Die Burgauer haben ihm einen Treueid zu schwören. Zur Fasnachtszeit müssen sie ihm als "Loyalitätsabgabe" *ain fassnachthuon* entrichten. Weiter schulden sie ihm jährlich einen Tag Fronarbeit: *Welcher vich hat, der sol es mit sinem vich thuon, welcher aber nit vich hatt, der soll es mit sinem lyb thuon*. Die Burgauer haben ihrem Herrn zu helfen, wenn er kriegerische Auseinandersetzungen zu führen hat.

Der Vogtherr ernennt den Ammann von Burgau: Die Dorfbewohner haben indes ein Mitspracherecht. Sie können den Kandidaten des Herrn ablehnen und ihm zwei oder drei andere vorschlagen; passt ihm aber keiner von diesen, kann er seinerseits drei Vorschläge machen; führt auch dies nicht zum Ziel, kann der Vogtherr einen der sechs ernennen.

Auch dem Gerichtswesen im Dorf steht der Inhaber der Herrschaft vor. Dreimal im Jahr hält der Vogt oder *sin statthalter in sinem namen* in Burgau einen Gerichtstag ab.

Der Vogtherr erteilt Wirtshausbewilligungen und erlaubt oder verbietet Tanzen und Spielen. Auch kassiert er Bussen.



Der Ammann hat dem Vogtherrn einen Amtseid zu schwören. Er muss alle Leute gleich behandeln, den *armen* wie den *rychen*, den *froemden* wie den *haimschen*. Der Ammann hat die Aufsicht über die *fürstett* (Feuerstätten: Herde, Öfen), was angesichts der häufigen Brandgefahren wichtig war. Zusammen mit zwei anderen Burgauern soll er alljährlich *die fürstett besaechen im dorff allenthalben, es sigen offen fürstett oder bachoffen, da ungewerlich by weri; das sol man gebietten in vierzechen tagen ze bessern und guot zuo machen.*

Was Wald betrifft, bestimmt die Offnung, dass kein Burgauer Waldbesitz aus den Grenzen der Gemeinde heraus, *usser den gerichtten*, verkauft oder verschenkt werden darf.

Die vielfältigen Bussenbestimmungen in der Offnung betreffen beispielsweise Handgreiflichkeiten unter den Dorfbewohnern, so: *Welher den andern frefenlich mit der fuust schlecht oder sunst misshandelt*, soll mit Busse belegt werden. Ebenso wird gebüsst *welher frefenlich ain messer zuckt*.

Auch ist in der Offnung der Fall geregelt, wenn jemand aus dem Dorf wegziehen will (Abzug). *Wer hinweg ziehen will*, darf dies tun, aber nur unter der Bedingung, dass er sich aller allfälligen finanziellen Verpflichtungen entledigt hat.



Keine zwei Jahrzehnte nach der Schaffung der Burgauer Offnung, nämlich 1486, verkaufte Werner Giel von Glattburg, ein Sohn Rudolfs, Schloss und Herrschaft Glattburg mit den Gerichten Flawil, Gebhardswil und Burgau dem Abt Ulrich Rösch von St.Gallen. Burgau gehörte von da an also dem Kloster St.Gallen. Die 1469 ausgehandelte Offnung blieb aber in Geltung bis zum Ende der Alten Eidgenossenschaft 1798.

Bildquellen:

Bild Ulrich Roesch: „Fürstabt verhandelt“ Bild aus Ulrich Rösch Fürstabt und Landesheer S.193

Bilder Offnung: e-codices - Virtuelle Handschriftenbibliothk der Schweiz

<https://burgauerverein.jimdo.com>